

11.04.02

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 201810 - vom 9. April 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 14. März 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (2000/2318(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags,
 - in Kenntnis der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser¹,
 - in Kenntnis der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer²,
 - in Kenntnis der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Rahmenrichtlinie über Gewässer)³,
 - in Kenntnis der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie)⁴,
 - in Kenntnis der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie über die wild lebenden Vogelarten)⁵,
 - in Kenntnis der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁶, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/83/EG⁷,
 - in Kenntnis der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁸,
 - in Kenntnis des Berichtsentwurfs der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 91/271/EWG, der ihm Ende 2001 übermittelt wurde,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0459/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser in den Fällen, in denen sie durchgeführt wurde, zu bedeutsamen Verbesserungen der Beschaffenheit vieler Fluss-, See- und Küstengewässer in Europa geführt hat,

¹ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

² ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

³ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁴ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁵ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁶ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 11.

⁷ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

⁸ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass sich die Verschmutzung infolge fehlender oder unzureichender Abwasserbehandlung in einem Mitgliedstaat auch auf die Qualität der Badegewässer und der Trinkwasserquellen auf nationaler Ebene und den Zustand der Gewässer in anderen Mitgliedstaaten auswirkt und dass zur Erreichung der in der Richtlinie 91/271/EWG angestrebten Ziele eine gemeinschaftliche Aktion in allen Mitgliedstaaten erforderlich ist,
- C. in der Erwägung, dass Verzögerungen bei der Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Richtlinie in einem Mitgliedstaat negative Auswirkungen für die anderen Mitgliedstaaten haben und zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer insgesamt führen,
- D. in der Erwägung, dass es gravierende Mängel bei der Durchführung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser gibt, die darauf zurückzuführen sind, dass einige Mitgliedstaaten diese seit über 10 Jahren bestehende Richtlinie noch nicht durchgeführt haben, obwohl die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser das Kernstück der europäischen Rechtsvorschriften für Gewässer bildet,
- E. in der Erwägung, dass die Nichtdurchführung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser durch einige Mitgliedstaaten kein Einzelfall ist, da vom Europäischen Gerichtshof bereits gegen neun Mitgliedstaaten in 42 Fällen, die 17 Richtlinien betrafen, ein Urteil wegen Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Wasser verhängt wurde,
- F. in der Erwägung, dass im Jahr 1998 eine große Zahl von Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnern ihr gesamtes Abwasser ohne jegliche Behandlung in Gewässer einleiteten und eine zu große Zahl von Gemeinden den größten Teil ihres Abwassers nach nur geringfügiger bzw. unzureichender Behandlung einleiteten,
- G. in der Erwägung, dass über 100 große Gemeinden der Kommission nur unvollständige Informationen übermittelt haben,
- H. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bei der Ausweisung empfindlicher Gebiete restriktiv und zögerlich vorgegangen sind und die Tatsache außer Acht gelassen haben, dass Abwasser an andere Stellen gelangt und zu einer Zunahme der Verschmutzung der Unterläufe beiträgt, was zur Folge hat, dass die Auswirkungen von Abwasser und die Ziele, die hinsichtlich der Abwasserbehandlung erforderlich sind, um diese Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, zu niedrig angesetzt werden,
- I. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten ihrer Informationspflicht gegenüber der Kommission hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie nur zögerlich nachgekommen ist, während einige Mitgliedstaaten der Kommission gar keine oder nur unzureichende Angaben über die Situation in ihrem Land zur Verfügung gestellt haben, was eine korrekte Bewertung unmöglich macht,
- J. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Daten über den Zustand ihrer Gewässer nicht bereitgestellt haben und somit die diesbezüglichen Berichte nicht veröffentlicht haben, eine Verletzung des Rechts der Bürger auf Umweltinformationen darstellt,
- K. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Umweltfragen mit diesen wenigen Daten arbeiten musste, was auf die fehlende Bereitwilligkeit sowohl der Mitgliedstaaten als auch der

Kommission zurückzuführen war, und dass sich dieser Datenmangel in den Schlussfolgerungen des vorliegenden Initiativberichts niedergeschlagen hat,

1. hebt mit Nachdruck die Bedeutung des rechtlich verbindlichen Zeitplans der Richtlinie über kommunales Abwasser hervor und betont, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass sich der in einigen Fällen ganz erhebliche Rückstand der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinie nicht weiter vergrößert; weist mit Nachdruck darauf hin, dass es die Pflicht der Mitgliedstaaten ist, die Bestimmungen der Richtlinie über kommunales Abwasser in innerstaatliches Recht umzusetzen und danach konkret anzuwenden;
2. betont, dass mehrere Mitgliedstaaten bei der Ausweisung empfindlicher Gebiete restriktiv und zögerlich vorgegangen sind und die Auswirkungen von Abwasser und die Ziele, die gemäß der Richtlinie hinsichtlich der Abwasserbehandlung erforderlich sind, um diese Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, zu niedrig angesetzt haben;
3. fordert die Kommission auf, bei Mitgliedstaaten, die nicht ihrer Meldepflicht nachkommen, unverzüglich zu mahnen und dafür zu sorgen, dass die Informationen rechtzeitig bei der Kommission eintreffen;
4. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Verletzungsverfahren in den Fällen einzuleiten, in denen die Kriterien für die Ausweisung empfindlicher Gebiete nicht eingehalten oder missachtet wurden, und dafür zu sorgen, dass von der Kommission auch im Falle der Nichtübermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten rechtliche Schritte unternommen werden;
5. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die die empfindlichen Gebiete noch nicht ausgewiesen haben, auf, der Kommission unverzüglich vollständige Informationen über die Durchführung der Richtlinie zur Verfügung zu stellen, um eine Gesamtbewertung der Situation in der Gemeinschaft zu ermöglichen;
6. ersucht die Kommission, so rasch wie möglich eine neue Bilanz über die Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, und zwar in Bezug auf die dritte, ebenfalls schon abgelaufene Frist, die noch immer nicht untersucht wurde; fordert die Kommission im Zusammenhang mit dem ersten Bericht auf, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vorgelegten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren;
7. hält es für skandalös, dass die Mitgliedstaaten ihren Informationspflichten generell so unzureichend nachkommen, dass es selbst 2001 nicht möglich ist, die Einhaltung der ersten Frist – Stichtag Ende 1998 – zu überprüfen, und fordert die säumigen Mitgliedstaaten auf, unverzüglich allen aufgrund der Richtlinie bestehenden Informationspflichten nachzukommen, insbesondere da inzwischen auch die Frist für die zweite Stufe – Ende 2000 – abgelaufen ist und dazu noch überhaupt keine verwertbaren Informationen vorliegen;
8. fordert die Kommission auf, die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel weiterhin entschlossen einzusetzen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie über kommunales Abwasser durchzusetzen und zu gewährleisten, und allen Fällen nachzugehen, in denen ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten festgestellt wird;
9. fordert die Kommission auf, die beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen in klarer und verständlicher Form und nach Ländern sowie nach Richtlinien gegliedert darzulegen und

diese Informationen, sobald sie verfügbar sind, der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen;

10. erkennt die Bemühungen der Kommission an, die Umsetzung der Richtlinie durchzusetzen, und anders als in der Vergangenheit, die Durchsetzung auch zu erzwingen;
11. nimmt die Initiative der Kommission zur Kenntnis, die Gewährung finanzieller Unterstützung an die Bedingung der strikten Einhaltung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu knüpfen; betont jedoch, dass eine solche Initiative nicht dadurch in Widerspruch zum Umweltschutz geraten sollte, dass die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Investitionen gefährdet und damit die betroffenen Gemeinden bestraft werden;
12. fordert die Kommission auf, mehr interne Ressourcen für die Umsetzung der Richtlinie bereitzustellen;
13. begrüßt die Initiative der Kommission, ein Kolloquium zur Information über die bemerkenswertesten und die schlechtesten Ergebnisse bei der Durchführung der Richtlinie über kommunales Abwasser zu veranstalten; ist der Auffassung, dass dieses Seminar als Modell für die Ermittlung von Problemen und die Verbesserung der Durchführung bestimmter Umweltrichtlinien dienen könnte; fordert die Kommission daher auf, zusammen mit dem Europäischen Parlament regelmäßig weitere Kolloquien über Richtlinien zu veranstalten, die eine unzufriedenstellende Durchführung aufweisen;
14. fordert die Kommission auf, mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur die Zusammenstellung von Daten und Informationen über die Probleme, die Situation und die Tendenzen in den verschiedenen Wassereinzugsgebieten zu verbessern und Bewertungen und Prognosen hinsichtlich der aus der schrittweisen und vollständigen Durchführung der Richtlinie resultierenden Umweltverbesserungen in diesen Gebieten zu erstellen; ersucht die Kommission, eine Reihe konkreter Maßnahmen zu treffen, um den Bewerberländern bei der künftigen Durchführung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu helfen;
15. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten eine eingehende und detaillierte Untersuchung über die Umstände durchzuführen, die zu der weitgehenden Nichteinhaltung der Richtlinie geführt haben, um eine bessere Kenntnis der genauen Ursachen für diese Situation zu ermöglichen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.